

RS OGH 2002/12/19 2Ob220/02w, 2Ob42/08b, 2Ob83/08g, 2Ob99/14v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.2002

Norm

ABGB §1304 B1

KFG §106 Abs2

Rechtssatz

Liegt dem Geschädigten nicht nur zufolge Nichtanlegung der Gurten, sondern auch aus dem Unfallgeschehen selbst ein Mitverschulden zur Last, so sind zunächst alle Ersatzansprüche (einschließlich des Schmerzensgeldes) um die Auslösungsmitverschuldensquote zu kürzen; der verbleibende Anspruchsrest ist sodann um das Gurtenmitverschulden zu reduzieren. Die gleiche Berechnung hat nicht nur dann zu erfolgen, wenn den Verletzten am Unfallgeschehen selbst ein Mitverschulden trifft, sondern auch dann, wenn andere Umstände dazu führen, dass alle seine Ersatzansprüche wegen eines Mitverschuldens zu reduzieren sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 220/02w
Entscheidungstext OGH 19.12.2002 2 Ob 220/02w
- 2 Ob 42/08b
Entscheidungstext OGH 29.05.2008 2 Ob 42/08b
Auch
- 2 Ob 83/08g
Entscheidungstext OGH 27.11.2008 2 Ob 83/08g
Vgl
- 2 Ob 99/14v
Entscheidungstext OGH 27.08.2014 2 Ob 99/14v
Auch; Beisatz: Hier analoge Anwendung auf Helmmitverschulden des verunfallten „sportlich ambitionierten“ Radfahrers. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0123817

Im RIS seit

18.01.2003

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at